

Textliche Festsetzungen

1. Anzahl der Wohneinheiten

Die Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 6 BauGB auf zwei Wohnungen pro Wohngebäude begrenzt.

2. Mindestgrundstücksgrößen

Die Mindestgrundstücksgröße wird auf 350 qm festgesetzt.

3. Überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen,

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Straße „Auf dem Brink“ und den vorderen Baugrenzen sind Garagen und überdachte Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen als Gebäude gemäß § 14 BauNVO nicht zulässig.

Auf den übrigen Grundstücksflächen sind Garagen und überdachte Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO zulässig.